

RS OGH 2020/1/31 30R5/20f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2020

Norm

VerwGesG §36

KartG §4

ABGB §19

Rechtssatz

Bei der Verletzung eines Kontrahierungszwangs kann der Begünstigte zwischen einer Klage auf Abgabe der Zustimmungserklärung zum Vertrag oder einer Klage auf unmittelbare Leistung wählen. Die eigenmächtige Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs ist allerdings unzulässig, außer staatliche Hilfe käme zu spät.

Entscheidungstexte

- 30 R 5/20f
Entscheidungstext OLG Wien 31.01.2020 30 R 5/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000977

Im RIS seit

05.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at